



Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote für werdende und stillende Mütter sowie gebärfähige Arbeitnehmerinnen im Umgang mit Gefahrstoffen

Zum Schutz der Arbeitnehmer vor arbeitsbedingten und sonstigen Gesundheitsgefahren im Um mit Gefahrstoffen hat der Gesetzgeber die Verordnung über gefährliche Stoffe, kurz "**Gefahrstoffverordnung**" erlassen. Arbeitnehmerinnen bzw. den Arbeitnehmerinnen gleichgestellt sind alle Personen, die an der Hochschule mit Gefahrstoffen umgehen, also auch Auszubildende, Beamtinnen, **Studentinnen**, Doktorandinnen und Forschungsstipendiatinnen.

Die früher in § 26 (5) - (7) der Gefahrstoffverordnung enthaltenen besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Personengruppen bis zum Alter von 18 Jahren sind hier weggefallen und inhaltlich in das Mutterschutzgesetz integriert worden.

Auszug aus der GUV 19/17 "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich"

4.10. Besondere Vorschriften für gebärfähige Frauen, werdende oder stillende Mütter

4.10.1 Derjenige, in dessen Verantwortungsbereich werdende oder stillende Mütter durch Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz gefährdet werden können, muß für diese Tätigkeiten rechtzeitig Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Die Beurteilung ist Grundlage für Maßnahmen nach § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, die der Verantwortliche möglicherweise zu treffen hat, damit werdende oder stillende Mütter dieser Gefährdung nicht ausgesetzt sind.

Hinsichtlich der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz siehe auch Anhang I dieser Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

4.10.2 Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

4.10.3 Werdende Mütter dürfen nicht mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 beschäftigt werden. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang diesen Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

4.10.4 Stillende Mütter dürfen nicht mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Aufgrund der Anforderungen in den Abschnitten 4.10.3 und 4.10.4 sind erforderlichenfalls durch organisatorische Maßnahmen wie zeitweilige und örtlich begrenzte Verwendungsverbote, bestimmte Räume vom Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 freizuhalten, um werdenden oder stillenden Müttern unter den Studentinnen und Schülerinnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

4.10.5 Gebärfähige Arbeitnehmerinnen dürfen nicht mit Gefahrstoffen umgehen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Unter Blei sind alle bleihaltigen Gefahrstoffe zu verstehen, also auch Bleiverbindungen. Als Grenzwerte in den Abschnitten 4.10.2, 4.10.4 und 4.10.5 sind Luftgrenzwerte und Biologische Arbeitsplatztoleranzwerte heranzuziehen.

Im Laufe der Kindesentwicklung verringert sich im Allgemeinen die Möglichkeit einer Schädigung des ungeborenen Lebens durch chemische Substanzen. Gerade in einem sehr frühen Stadium, in dem die werdende Mutter die Schwangerschaft möglicherweise noch nicht erkannt hat, besteht die größte Gefahr.

Bitte beachten Sie daher beim Umgang mit Gefahrstoffen insbesondere auf

- a.) krebserzeugende (cancerogene),
- b.) fruchtschädigende (teratogene) und/oder
- c.) erbgutverändernde (mutagene) Stoffe.

Diese können Sie an der Kennzeichnung

Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze)

- a.) R 45 kann Krebs erzeugen
- b.) R 46 kann vererbare Schäden verursachen
- c.) R 47 kann Mißbildungen verursachen

und dem

Sicherheitsratschlag (S-Satz)

erkennen.

- a.) S 53 Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

Sofern Sie nähere Fragen zu Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten sowie sonstigen gefahrstoffrechtlichen Angelegenheiten haben, wenden Sie sich bitte an Ihren unmittelbaren Praktikumsleiter, Vorgesetzten oder den Gefahrstoffbeauftragten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß im Falle einer Schwangerschaft auch eine Mitwirkungspflicht unabdingbar ist. Sie soll daher so früh wie möglich sowohl dem Vorgesetzten (Einrichtungsleiter) als auch der Personalverwaltung mitgeteilt werden, damit die Tätigkeiten dann entsprechend dem zu gewährenden Schutz verändert werden können.